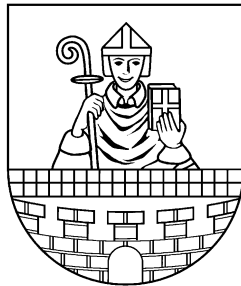


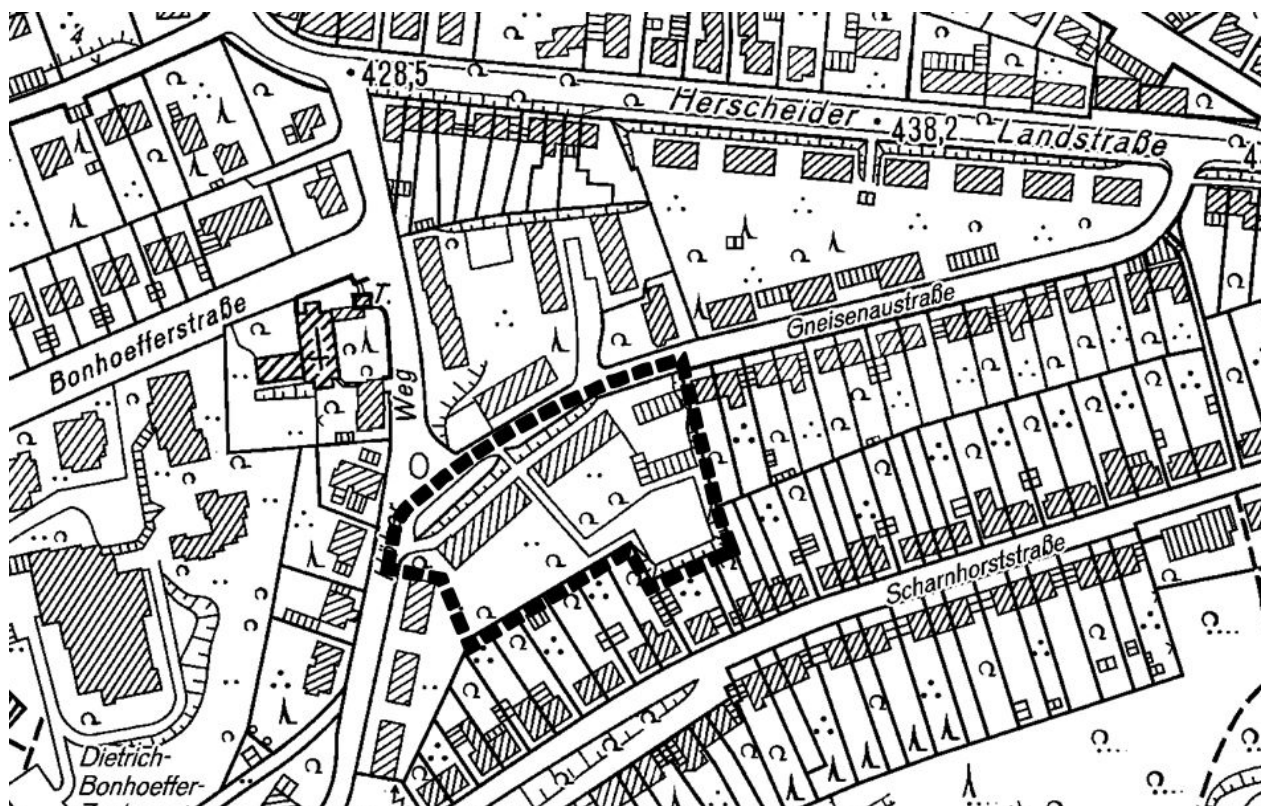
Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation



Bebauungsplan Nr. 837
" Gneisenaustraße "

Begründung

(gem. § 9 Abs. 8 BauGB)



Inhalt

1. Einführung	4
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets	4
1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung	4
1.3. Verfahrensart	4
2. Planungsrechtliche Situation	5
2.1. Flächennutzungsplan	5
2.2. Bebauungspläne	5
2.3. Landschaftsplan	5
3. Städtebauliche Planungsziele / Handlungskonzept Wohnen	5
4. Beschreibung der Bestandssituation	6
4.1. Stadträumliche Einbindung	6
4.2. Bebauung und Nutzung	6
4.3. Eigentumsverhältnisse	7
4.4. Verkehrliche Erschließung	7
4.5. Ver- und Entsorgung	7
5. Inhalte der Planung	7
5.1. Planungsrechtliche Festsetzungen	7
5.1.1. Art der baulichen Nutzung	7
5.1.2. Maß der baulichen Nutzung	7
5.1.3. Verkehrsflächen / Geh- Fahr und Leitungsrechte	8
5.2. Örtliche Bauvorschriften	9
6. Hinweise	9
6.1. Denkmalschutz und Denkmalpflege	9
6.2. Bodenordnende Maßnahmen	10
6.3. Kosten und Finanzierung	10
7. Auswirkungen der Planung	10
7.1. Schutzgüter	10
7.1.1. Mensch und Gesundheit	10
7.1.2. Tiere und Pflanzen	11
7.1.3. Boden	14
7.1.4. Wasser	15
7.1.5. Luft und Klima	15

7.1.6.Landschaft	15
7.1.7.Wald, Landwirtschaft	15
7.1.8.Kultur und sonstige Sachgüter	15
7.1.9.Zusammenfassende Bewertung, Wechselwirkungen	15
7.2. Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	16
7.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	16
7.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsalternativen	16

1. Einführung

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt südlich der Gneisenaustraße, Ecke Höher Weg. Im Westen grenzt das Plangebiet an das Wohngrundstück Höher Weg 7, im Osten an das Wohngrundstück Gneisenaustraße 31 und im Süden an die Gärten der Wohngrundstücke Scharnhorststraße 56 bis 70.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 65, Flurstücke 76, 78, 225, 226, 266, 195, 224, 79, 5, 2 sowie teilweise Flurstück 1 und Flurstück 282 der Flur 78. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 6.260 m².

Das Gelände steigt nach Süden hängig an. Die Wohnbaufläche liegt demnach an einem Nordhang. Die bisherige Wohnbebauung erstreckt sich entlang der Gneisenaustraße. Das Hintergelände ist zum einen mit Garagen- und Stellplatzfläche bebaut und zum anderen als Grün- und Freifläche gestaltet.

1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Auf dem Grundstück Gneisenaustraße 33 bis 41 befinden sich vier leergezogene Mehrfamilienhäuser, errichtet Ende der 1950er Jahre, der Lüdenscheider Wohnstätten AG (LüWo), deren Bauzustand nicht mehr den aktuellen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Aufgrund des maroden Bauzustands plant die LüWo den Abbruch der Mehrfamilienhäuser und die Aufteilung des Grundstücks in 10 Einfamilienhausparzellen. Mit dem Ertrag aus dem Grundstücksverkauf plant die LüWo eine Sanierung anderer Mehrfamilienwohnhäuser in ihrem Wohnungsbestand.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 837 „Gneisenaustraße“ werden an dem frei werdenden Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Einfamilienhäusern geschaffen.

1.3. Verfahrensart

Bebauungspläne können für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Da es sich um ein innerstädtisches Grundstück handelt, welches zukünftig baulich verdichtet werden soll, ist der Anlass der Nachverdichtung gegeben. Des Weiteren werden folgende Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB erfüllt:

Durch den Bebauungsplan darf nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

Im Bebauungsplan wird eine zulässige überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt, oder von 20.000 m² bis 70.000 m², wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 837 „Gneisenaustraße“ wird weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, noch liegen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) genannten Schutzgüter vor. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet „Ehemaliger Truppenübungsplatz Stilleking“ liegt in etwa 2 km Entfernung im Süden des Stadtgebiets Lüdenscheid.

Mit einer Plangebietsgröße von ca. 6.300 qm liegt die zulässige überbaubare Grundfläche weit unter dem Maximalwert von 20.000 m² Grundfläche.

Somit kann der Bebauungsplan Nr. 837 „Gneisenaustraße“ gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.2012 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Da sich die Ziele hinsichtlich der geplanten Art der Nutzung als Wohngebiet nicht ändern, entspricht die Planung der Darstellung des Flächennutzungsplanes.

2.2. Bebauungspläne

Im Plangebiet bestehen förmlich festgesetzte Baufluchtlinien der Fluchtlinienpläne 52 „Fluchtlinien- und Höhenplan der Gneisenaustraße“ und 312 „Fluchtlinienplan Höher Weg“. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 837 „Gneisenaustraße“ sind diese im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mehr wirksam. Eine förmliche Aufhebung der Baufluchtlinien erfolgt nicht.

Weitere für das Planvorhaben maßgebliche Bebauungspläne sind nicht vorhanden.

2.3. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des rechtswirksamen Landschaftsplanes 3 „Lüdenscheid“ des Märkischen Kreises.

3. Städtebauliche Planungsziele / Handlungskonzept Wohnen

Durch den Abriss und der Neubebauung der Fläche wird ein städtebaulicher Missstand beseitigt, da eine Sanierung der Gebäude nach Auskunft der Eigentümerin unwirtschaftlich wäre. Die Erlöse durch den Verkauf von Grundstückflächen will die Wohnungsbaugesellschaft nutzen, andere, ebenfalls renovierungsbedürftige Wohnobjekte zu sanieren und auf einen neuen Standard zu bringen.

Das Baugebiet wird mittels der geplanten Wohnbebauung gestalterisch und nutzbringend entwickelt. Damit kann gleichzeitig das Brachliegen einer potenziellen Wohnbaufläche vermieden werden. Auch im Hinblick auf die Bodenschutzklausel gemäß § 1a Absatz 2 BauGB ist das Vorhaben positiv zu bewerten, da hier durch Wiedernutzbarmachung von Flächen ein Beitrag zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen in der freien Landschaft für bauliche Nutzungen geleistet wird.

Durch den Abriss der Mehrfamilienhäuser werden insgesamt 24 Wohneinheiten abgängig. Geplant ist hier ein Einfamilienhausgebiet mit 10 Baugrundstücken und in der Regel damit auch 10 Wohneinheiten. Trotz dieser negativen Bilanz in der Entwicklung von Wohneinheiten entspricht die Planung der Zielformulierung des „Handlungskonzepts Wohnen Lüdenscheid“ (empirica

2016). Demnach ist die Stadt Lüdenscheid ein Mittelzentrum im ländlicher Lage, das überdurchschnittlich hohen Geschosswohnungsbau aufweist. Dieser ist in weiten Teilen relativ alt und überproportional von Sanierungsstau betroffen. Ein großer Teil des Neubaubedarfs ist demnach qualitativ, ein geringer Teil quantitativ bedingt. Ferner geht der Gutachter davon aus, dass insbesondere Familienhaushalte ihren Eigentumswunsch in Lüdenscheid nicht realisieren können und abwandern. Familienhaushalte von außerhalb können kaum angezogen werden. Dies entspricht dem allgemein beobachteten Trend, dass es auch junge Familien wieder vermehrt in die Städte zu zentralen Versorgungseinrichtungen zieht und urbane Lebensformen auch im familiären Kontext immer beliebter werden.

Gemäß den Zielen des Handlungskonzeptes Wohnen ist daher neben der Sanierung des vorhandenen Geschosswohnungsbaus die zukünftige Wohnungsbautätigkeit zu erhöhen. Bei dem aus gutachterlich Sicht erforderlichen Neubauvolumen von 100 bis 130 Wohneinheiten p.a. in den kommenden zehn Jahren sollten ca. 50 % in Ein-/Zweifamilienhäusern entstehen. Mit dieser Planung können beide Ziele des Handlungskonzeptes Wohnen verfolgt werden. Zum einen beabsichtigt der Eigentümer des Grundstücks mit dem Erlös aus der Veräußerung der Einfamilienhausgrundstücke bestehenden Geschosswohnungsbau zu sanieren. Zum anderen können freistehende Einfamilienhäuser in einem gut erschlossenen Bereich in integrierter Lage entstehen, die der Nachfrage von jungen Familien entspricht.

4. Beschreibung der Bestandssituation

4.1. Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet liegt in städtebaulich integrierter Lage im südöstlich des Stadtzentrums liegenden Stadtteil „Höh“. Eine Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Gneisenaustraße und den Höher Weg an die L561 „Herscheider Landstraße“, die ca. 140 m nördlich des Plangebiets verläuft, mit Anschluss an die Bundesautobahn 45 gegeben.

In ca. 350 m liegt nördlich das im Einzelhandelskonzept der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2013 eingestufte Nahversorgungszentrum „Brückenkreuz“, in dem sich Einzelhandel zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, eine Sparkasse und diverse gastronomische Angebote befinden. Das Hauptzentrum Innenstadt mit einem umfangreichen Warenangebot aller Warengruppen und Bedarfsstufen befindet sich ca. 1,1 km nordwestlich des Plangebietes.

Beide Zentren sind mit den Buslinien 51 und 52 zu erreichen. Haltestellen liegen an der Gneisenaustraße unmittelbar am Plangebietsrand.

4.2. Bebauung und Nutzung

Der nördliche Teil des Plangebietes ist mit zwei Mehrfamiliendoppelhäusern sowie einer mehrstöckigen und einer einstöckigen Garagenanlage bebaut, deren Nutzung aufgegeben ist. Für die Gebäude liegen bereits Abrissanträge vor. Vor den Wohnhäusern 39 und 41 befindet sich auf dem Grundstück der LüWo eine ca. 40 m lange Stellplatzanlage mit Senkrechtstellplätzen (dies entspricht ca. 16 Stellplätzen).

Der südliche Teil des Plangebietes ist bisher unbebaut. Hier befindet sich eine Wiese mit einzelnen Bäumen und Büschen.

Die angrenzende Wohnbebauung an der Gneisenaustraße, dem Höher Weg und der Scharnhorststraße besteht überwiegend aus zweigeschossigen Gebäuden. Am Höher Weg und gegenüber dem Plangebiet an der Gneisenaustraße befinden sich ein Bestand an Mehrfamilienhäusern der Wohnungsgesellschaft, im Übrigen handelt es sich um Einzel- und Doppelhausbebauung in Einfamilienhausform. Planungsrechtlich ist die Umgebung westlich als Reines Wohngebiet gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO), und südlich am Höher Weg als Allgemeines Wohngebiet im Bebauungsplan Nr. 587 „Verlängerter Höher Weg“ in der Fassung der 1.

und 2. Änderung festgesetzt. Die übrige Umgebung ist nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen und entspricht von der vorhandenen Nutzung einem Reinen Wohngebiet.

4.3. Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke innerhalb des Plangebiets sind bis auf die vorhandenen Verkehrsflächen der Gneisenaustraße und des Höher Weges im Besitz der Lüdenscheider Wohnstätten AG.

4.4. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist im Wesentlichen durch die Gneisenaustraße erschlossen. Westlich grenzt das Plangebiet in einem kleinen Teilbereich an den Höher Weg. Über die nördlich liegende L 561 Herscheider Landstraße erfolgt nach Nordwesten die Anbindung an das Stadtzentrum und nach Südosten zur Bundesautobahn 45.

Die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist mit den Buslinien 51 und 52 gegeben.

Fünf öffentliche Stellplätze befinden sich längs der Gneisenaustraße vor den Wohnhäusern 35 und 37.

4.5. Ver- und Entsorgung

Im Plangebiet sind alle notwendigen Versorgungsleitungen vorhanden. Eine ausreichende Löschwassermenge von 96 m³/h steht in einem 300 m Radius im Höher Weg zur Verfügung.

In der Gneisenaustraße, die als öffentliche Verkehrsfläche ausgebaut ist, befindet sich ein ausreichend dimensionierter Mischwasserkanal.

5. Inhalte der Planung

5.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1. Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den Zielen des Bebauungsplanes, vorrangig Wohnraum zu schaffen, wird das Baugebiet im Plangebiet als Reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO festgesetzt.

Im WR sind außer Wohngebäuden auch Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, allgemein zulässig. Entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 3 BauNVO sind sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig. Gleiches gilt für Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

5.1.2. Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen

Im Baugebiet ist die maximale Gebäudehöhe, in mehreren Baufeldern gestaffelt, von 453 bis 457,5 m über Normalhöhe Null festgesetzt.

Dies orientiert sich an den Höhen der vom Eigentümer beabsichtigten Geländemodellierung in mehrere Plateaus. Entsprechend der in der Umgebung überwiegend vorhandenen zweigeschossigen Wohnbebauung berücksichtigt die festgesetzte maximale Gebäudehöhe eine entsprechende Gebäudewandhöhe einschließlich Attika von ca. 7 m. Da es sich um einen Nord-

hang handelt, wird eine Verschattungsmöglichkeit der Gebäude berücksichtigt und durch einen Ausschluss von geneigten Dächern kalkulierbar begrenzt.

Zudem kann damit für die vorhandenen hangaufwärtsliegenden Wohnhäuser in der Scharnhorststraße (die Scharnhorststraße liegt bei den am Plangebiet angrenzenden Grundstücken zwischen 455 und 458 m über Normalhöhe Null, dies entspricht den maximalen zulässigen Gebäudehöhen im Plangebiet) eine Beeinträchtigung der freien Aussicht vermieden werden.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt und folgt damit der Obergrenze des § 17 BauNVO für ein WR. Dies entspricht einer etwas höheren Baudichte als im weiteren Verlauf der Gneisenaustraße vorhanden ist. Somit kann dem Ziel der Nachverdichtung im Siedlungsbereich Rechnung getragen werden.

Gemäß § 19 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Im WR kann gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen dieser aufgeführten Anlagen bis zu 50 vom Hundert, also um 0,2 und damit bis auf maximal 0,6 überschritten werden.

Anzahl der Vollgeschosse

Es sind max. zwei Vollgeschosse zulässig. Dies orientiert sich an der bestehenden Bebauung in der Umgebung.

Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl ist auf max. 0,8 begrenzt. Dies orientiert sich an der festgesetzten Zweigeschossigkeit bei einer GRZ von 0,4.

Bauweise

Es ist die offene Bauweise festgesetzt, in der nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer maximalen Länge von 18 m zulässig sind. Dies orientiert sich an der Zielsetzung des Bebauungsplanes, Einfamilienhausgrundstücke anzubieten bei gleichzeitigem Einfügen in den Charakter der bestehenden Einfamilienhausbebauung in der Umgebung.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich zum einen an der vorhandenen Straßenrandbebauung entlang der Gneisenaustraße. Aufgrund des vorhandenen übertiefen Grundstücks wird zusätzlich eine Bauzeile in zweiter Reihe geplant. Um die Bebauung in zweiter Reihe in verträglicher Weise zu ordnen, ist eine zweite Bauzeile mit einer Bautiefe von 15 m festgesetzt. Damit ist gesichert, dass die zukünftigen Baukörper sich in die Umgebungsbebauung einfügen.

5.1.3. Verkehrsflächen / Geh- Fahr und Leitungsrechte

Der Bebauungsplan beinhaltet teilweise die bereits bestehenden gewidmeten Straßenabschnitte der Gneisenaustraße und des Höher Weges und setzt diese als Verkehrsfläche fest.

Die Erschließung der hinterliegenden südlichen Bauzeile erfolgt mittels einer 5,30 m breiten und ca. 28 m langen Stichstraße mit einem Wendehammer. Die Ausformung des Wendehammers ist für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug ausgelegt, welches von den Stadtreinigungs- und Transportbetrieben Lüdenschied (STL) in diesem Gebiet eingesetzt wird. Diese öffentliche Verkehrsfläche wird entsprechend ihrer Bedeutung als Mischverkehrsfläche festgesetzt.

Von dem Wendehammer gehen in südöstlicher und nordwestlicher Richtung zwei ca. 9 m und ca. 25 m lange private Stichwege ab. Diese Stichwege dienen der Erschließung der rückwärtig liegenden Baugrundstücke. Diese Stichwege werden mittels eines 4,3 m breiten Geh-, Fahr-

und Leitungsrechts zugunsten der Anlieger der betroffenen Grundstücke und der Versorgungsträger planungsrechtlich festgesetzt.

Durch die neue Erschließungsstraße und die zukünftigen Zufahrten zu den neuen Baugrundstücken verringert sich die Zahl der im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung stehenden Stellplatzflächen. Eine genaue Zahl der übrig bleibenden Stellplätze kann erst nach dem Baukonzept der zukünftigen Bauherren ermittelt werden. In der kurzen Stichstraße mit Wendehammer wird Parken nicht möglich sein.

Obwohl sich die übrigen Stellplätze auf dem Grundstück der LüWo befinden und damit private Stellplätze sind, haben die Senkrechstellplätze in der Gneisenaustraße vereinzelt auch Bürger aus dem Umfeld und aus den übrigen Mehrfamilienhäusern der LüWo genutzt. Durch den Wegfall der privaten Stellplätze wird sich der Parkdruck etwas erhöhen. Allerdings ist zu beachten, dass sich durch die Planung die Anzahl an Wohneinheiten verringert und dass der durch das Baugebiet verursachte Bedarf an Stellplätzen auf den eigenen Grundstücken gedeckt werden kann. Des Weiteren ist seitens der LüWo geplant, bei einer Sanierung des übrigen Wohnungsbestandes auch das Wohnumfeld zu berücksichtigen.

5.2. Örtliche Bauvorschriften

Um die gegenseitige Verschattung sowie die Verschattung der Nachbargebäude zu minimieren, sind auf den Wohngebäuden aufgrund der Nordhanglage nur Flachdächer zulässig. Zudem kann damit in Zusammenhang mit den maximal zulässigen Gebäudehöhen im Plangebiet eine Beeinträchtigung der freien Aussicht für die hangaufwärts liegenden Nachbargrundstücke in der Scharnhorststraße vermieden werden.

Die Stellplatzoberflächen, Wege und Zufahrten sind wasserdurchlässig (z. B. mit Pflasterrasen, Rasengittersteinen oder entsprechenden fugenoffenen Systemen) herzustellen. Die Flachdächer von Garagen sind flächendeckend mindestens extensiv (z.B. Sedum- oder Grasdach) zu begrünen. Beides dient der Grundwasseranreicherung sowie der Entlastung der Entwässerung.

Auf seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Einfriedigungen an öffentlichen Wegen und öffentlichen Straßen sind nur bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig. Mit der Begrenzung von Einfriedigungshöhen sollen Abgrenzungswünsche in sozialverträglichen Größenordnungen ermöglicht werden, ohne einen „Einmauerungseffekt“ entstehen zu lassen. Entlang von öffentlichen Straßen spielt darüber hinaus der Aspekt der städtebaulichen Wirkung zum öffentlichen Raum eine Rolle. Auch hier soll die Raumwirkung nicht durch hohe Zäune beeinträchtigt werden.

6. Hinweise

6.1. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761 / 9375-0, Fax 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Anzeichen dafür, dass Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Planung betroffen sind, liegen der Stadt Lüdenscheid nicht vor.

6.2. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die konkrete Grundstückszuschneidung erfolgt mit dem Verkauf der Grundstücke

6.3. Kosten und Finanzierung

Die Erschließungskosten trägt die Lüdenscheider Wohnstätten AG. Hierzu wird ein Erschließungskostenvertrag abgeschlossen. Der Stadt Lüdenscheid entstehen lediglich Verwaltungskosten.

7. Auswirkungen der Planung

7.1. Schutzgüter

Da das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird und keine besonderen Beeinträchtigungen der Umweltgüter zu erwarten sind, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kein Umweltbericht erarbeitet. Dennoch werden die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

7.1.1. Mensch und Gesundheit

Die Umgebung des Plangebiets ist geprägt durch Wohnbebauung und weist den Charakter eines allgemeinen bzw. reinen Wohngebietes auf. Die Wahrung einer angemessenen Wohnruhe muss dementsprechend bei der Planung berücksichtigt werden.

Die vorgesehene Wohnnutzung fügt sich hinsichtlich ihrer Art in die Wohnnutzung der Umgebung ein, so dass keine gegenseitigen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Art der Nutzung zu erwarten sind. Eine Steigerung der Nutzungsintensität z.B. durch zunehmenden Autoverkehr ist nicht zu erwarten, da durch den Abriss von 4 Mehrfamilienhäusern 24 Wohneinheiten abgängig sind und in Gegenzug mit der Planung 10 Einfamilienhausgrundstücke entstehen. Die Anzahl der Wohneinheiten und damit der Quell und Zielverkehr werden sich also verringern.

Bei der Gneisenaustraße und dem Höher Weg handelt es sich um Erschließungsstraßen ohne überörtlichen Durchgangsverkehr. Die Umgebungsbebauung an der Gneisenaustraße, dem Höher Weg und der Scharnhorststraße ist von Wohnnutzung in Form von Mehr- und Einfamilienhäusern geprägt. Durch die vorgesehene Nutzungsart des Baugebiets als Reines Wohngebiet sind keine Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen, Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Seitens der Umgebung sind ebenfalls keine nachteiligen Emissionen, die auf das Baugebiet einwirken können, zu erwarten.

Die verkehrsintensive Herscheider Landstraße (mit mehr als 6 Mio. KFZ/a) liegt ca. 90 bis ca. 100 m nördlich des Plangebiets. Die dafür vorliegenden aktuellen Lärmkarten des Landes (Stand: 2018) stellen hier für den Straßenverkehr jeweils gewichtet gemittelt über den ganzen Tag eine berechnete Belastung von 70 bis 75 dB (A) und für die Nacht von 65 bis 70 dB (A) dar. Bedingt durch die abschirmende Bebauung entlang der Herscheider Landstraße und nördlich der Gneisenaustraße nimmt die Lärmbelastung von der Herscheider Landstraße her relativ stark ab (knapp hinter der Hauszeile fällt die Belastung unter 55 dB (A) tags und 50 dB (A) nachts). Stadtauswärts werden die Baulücken an der Herscheider Landstraße etwas größer und die Isophonen zeigen daher wellenförmig eine Ausbreitung des Lärms in das Hintergelände. Aber auch hier sind im weiteren Ausbreitungsverlauf in Richtung Plangebiet mehrgeschossige Gebäude vorhanden, die als Hindernis für die Schallausbreitung fungieren.

Aus den zur Verfügung stehenden Daten aus der Lärmkartierung ist abzuleiten, dass im Plangebiet offensichtlich keine Konflikte mit den Orientierungswerten der DIN 18005 für ein Reines Wohngebiet von tags 50 dB(A) und nachts 40 dB(A) bestehen.

Durch die Nordhanglage und die zweite Baureihe auf dem Grundstück ergeben sich hinsichtlich der Besonnung der Grundstücke im Plangebiet selbst sowie der Nachbarbebauung außerhalb des Plangebiets Veränderungen. Eine Sonnenverlaufsanimation im CAD-Programm Vectorworks auf der Basis der vom Eigentümer geplanten Geländeneivellierung und modellierten Gebäuden hat ergeben, dass es bei dem bestehenden Gebäude außerhalb des Plangebiets an der Gneisenaustraße zur Winterzeit um 15 Uhr zu einer Beschattung durch die neuen Wohngebäude kommt. Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite haben durch den derzeit bestehenden zweigeschossigen Baubestand mit Satteldach keine nennenswerten Nachteile durch die Neubauplanung. Innerhalb des Plangebietes kommt es vornehmlich in den Wintermonaten zu Verschattungssituationen im Tagesverlauf auf den tiefer liegenden westlichen Grundstücken. Durch die aufgelockerte Bebauung mit Einzelhäusern hat der Schattenwurf jedoch Lücken und wandert, so dass die zukünftigen Fassaden nicht dauerhaft verschattet werden. Gleiches gilt für die neu geplanten Grundstücke im westlichen Planbereich, die von dem Bestandsgebäude am Höher Weg teilweise verschattet werden. Partiiell kommt es daher zu einer Verschlechterung der Besonnungssituation. Die geplanten Grundstücke selbst haben bedingt durch die Nordhanglage ebenfalls keine optimale Besonnung. Dies macht sich gerade im Winter bemerkbar. In der für Lüdenscheid typischen bewegten Topografie ist dies jedoch nicht unüblich und wird für zumutbar erachtet. Auch bei einer anders gearteten Verdichtung des Grundstücks würden sich durch die Nordhanglage Verschattungsaspekte ergeben. Durch die Begrenzung der baulichen Höhe sowie der Festsetzung von Flachdächern wird dem Verschattungsaspekt Rechnung getragen.

In Bezug auf den Abriss und die Bauphase ergeben sich temporäre Beeinträchtigungen durch Bodenbewegungen, Staub aus Bodenbewegungen und Baulärm.

7.1.2. Tiere und Pflanzen

Die Umgebung des Plangebietes ist durchgehend mit Wohngebäuden bebaut, so dass sowohl in der Fläche mangels geeigneter Biotope als auch durch die für diese Siedlungsform typischen Straßen und Einfriedungen erhebliche Hindernisse für die Migrationsbewegungen größerer Tiere ergeben. Ausgenommen hiervon sind Kleinsäuger, Vögel und Insekten. Der Nutzungstyp ändert sich durch die Planung nicht, jedoch entfällt die große Freifläche im Hintergelände (südlicher Bereich des Plangebietes). Auch wird sich eine andersartige Aufteilung zwischen Freiflächen und bebauten Flächen ergeben; der Zaunanteil wird erhöht sein. Für die bisher vorhandene Fauna stellt dies jedoch kein Migrationshindernis dar. Bereits heute nicht vorhandene Arten werden auch zukünftig nicht auftreten.

Das Hintergelände der Mietwohnblöcke an der Gneisenaustraße besteht großflächig aus Rasen, mit geringflächigen, eingestreuten Gehölzen und einigen Einzelbäumen. Zäune sind nur zu den Außengrenzen vorhanden. Alle für das Messtischblatt 4711 (1:25.000) vom LANUV angegebenen Arten wurden bezüglich ihres potentiellen Vorkommens im Untersuchungsraum betrachtet:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nahrungsraum	Brutraum	Art im U-Raum	RL NW	RL D
Säugetiere						
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	Wald	Wald	tritt nicht auf	*	V
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Wald	Bäume	tritt nicht auf	3	V
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Wald	Bäume	tritt nicht auf	3	3
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Wald	Gebäude	tritt nicht auf	I	3
Großes Mausohr	Myotis myotis	Wald	Gebäude	tritt nicht auf	2	3
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Gewässer	Gebäude	tritt nicht auf	3	3
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	Gewässer	Gebäude	tritt nicht auf	I	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Gewässer	Bäume	tritt nicht auf	3	*
Zweifarbflodermas	Vespertilio murinus	extens. Kulturland	Gebäude	tritt nicht auf	I	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Siedlungen	Gebäude	tritt nicht auf	*	*
Vögel						
Eisvogel	Alcedo atthis	Gewässer	Ufer	tritt nicht auf	*	V
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Heidegebiete	Bäume	tritt nicht auf	2	V
Grauspecht	Picus canus	Wald	Bäume	tritt nicht auf	2	V
Habicht	Accipiter gentilis	Waldrand	Bäume	tritt nicht auf	V	*
Kiebitz	Vanellus vanellus	Grünland	Grünland	tritt nicht auf	3	2
Kleinspecht	Dryobates minor	Wald	Bäume	tritt nicht auf	3	*
Mäusebussard	Buteo buteo	strukt. Landschaft	Bäume	tritt nicht auf	*	*
Mehlschwalbe	Delichon urbica	Grünland	Gebäude	tritt nicht auf	3	*
Neuntöter	Lanius collurio	extens. Kulturland	Büsche	tritt nicht auf	V	*
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Grünland	Gebäude	tritt nicht auf	3	V
Rotmilan	Milvus milvus	strukt. Landschaft	Bäume	tritt nicht auf	3	V
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Wald	Bäume	tritt nicht auf	3	*
Schwarzstorch	Ciconia nigra	Gewässer	Bäume	tritt nicht auf	2	3
Sperber	Accipiter nisus	strukt. Landschaft	Bäume	tritt nicht auf	*	*
Turmfalke	Falco tinnunculus	strukt. Landschaft	Gebäude	tritt nicht auf	V	*
Waldkauz	Strix aluco	Wald	Bäume	tritt nicht auf	*	*
Waldohreule	Asio otus	Wald	Bäume	tritt nicht auf	3	*
Wiesenpieper	Anthus pratensis	extens. Kulturland	Grünland	tritt nicht auf	2	*
Amphibien						
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	Industriebrachen	Gewässer	tritt nicht auf	V	3
Kammolch	Triturus cristatus	Wald; Gewässer	Gewässer	tritt nicht auf	3	3

Reptilien						
Schlingnatter	Coronella austriaca	strukt. Landschaft	Erdlöcher	tritt nicht auf	2	2

Besonders geschützte, planungsrelevante Arten wurden im Baugebiet nicht aufgefunden.

Da für die allermeisten der oben aufgeführten, planungsrelevanten Arten geeignete Biotop- oder Habitatstrukturen fehlen, kann ein Vorkommen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Nachfolgend wird aber für jede einzelne Art begründet, warum ein Auftreten im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen ist:

Grünlandabhängige Arten

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Kiebitz besiedeln ländliche Gebiete mit ausgedehnten Freiflächen. Sie benötigen zur Jagd strukturierte Grünland- oder Ackerflächen. Diese Strukturen sind in dem untersuchten Gebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen von grünlandabhängigen Arten auf dem Vorhabengrundstück ist somit auszuschließen.

Offenlandabhängige Arten

Greifvögel wie Mäusebussard, Rotmilan, Sperber und Turmfalke brauchen eine offene bis halb-offene gut strukturierte Kulturlandschaft, um ihren Nahrungsbedarf zu decken. Ihre Nistplätze befinden sich in der Regel in hohen Bäumen oder Gebäuden. Neuntöter, Gartenrotschwanz, Wiesenpieper und die Schlingnatter benötigen zum Überleben die offene Landschaft mit eingestreuten Feldgehölzen und Hecken.

Da die Lebensraumsprüche der oben beschriebenen Arten nicht erfüllt werden, ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen auszuschließen.

Gewässerabhängige Arten

Arten wie die Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Schwarzstorch, Eisvogel, Geburtshelferkröte und Kammmolch sind alle vom Vorkommen mehr oder weniger großer, offener Wasserflächen abhängig.

Da sich auf dem Vorhabengrundstück keine offenen Wasserflächen befinden, also keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden sind, um die artspezifischen Lebensraumsprüche zu befriedigen, ist ein Vorkommen von gewässerabhängigen Arten auszuschließen.

Waldabhängige Arten

Das Braune Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Habicht, Waldkauz, Waldohreule, Grauspecht, Kleinspecht und der Schwarzspecht leben brüten oder jagen in Wäldern. Die vorgefundenen Strukturen reichen nicht aus, um den oben aufgeführten Arten ein Überleben zu ermöglichen. Die Bäume im Untersuchungsgebiet sind nicht dick genug, um dort geeignete Nist- oder Überwinterungsmöglichkeiten anzulegen.

Auch ein Vorkommen der Haselmaus - sie lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern mit gebüschreichem Unterwuchs - ist unwahrscheinlich. Auch wenn die sowohl für die Ernährung als auch für den Bau der kugelförmigen Schlaf- und Wurfneester notwendigen Sträucher wie Himbeere und Brombeere vereinzelt im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, fehlen die waldartigen Strukturen, die für das Überleben der Art notwendig sind.

Ein Vorkommen einer der oben beschriebenen, waldabhängigen Arten ist somit nahezu auszuschließen.

Da nicht auszuschließen ist, dass in den vorhandenen Sträuchern und Bäumen heimische Wildtiere leben und verschiedene Vogelarten brüten oder sich ernähren, sind, um Verbotstatbestän-

de nach § 44 zu vermeiden, die für die zukünftige Nutzung notwendigen Flächen zwischen Oktober und Februar eines Jahres frei zu räumen.

Bei Einhaltung der oben beschriebenen, begleitenden Maßnahmen ist weder mit einer Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Tier- und europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) noch mit der Zerstörung von deren Nist- und Brutstätten zu rechnen.

Es werden keine streng geschützten Wildtiere, Amphibienarten oder europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Es werden weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten besonders geschützter Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) noch besonders geschützte Pflanzenarten oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen oder deren Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Aufgrund der Bebauung des Hintergeländes ergibt sich ein Verlust an Baumsubstanz, welcher jedoch in einem Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB nicht ausgleichspflichtig ist.

Baumbestand

Nr.	Baumart	Stammumfang	Ersatzrelevant	Ersatzbäume
1	Fichte	220	Ja	3
2	Fichte	188	Ja	3
3	Bergahorn	78	Nein	0
		125	Ja	2
4	Birke	94	Ja	1
5	Bergahorn	110	Ja	1
6	Pflaume	125	Ja	2
7	Esche	78	Nein	0
		78	Nein	0
		78	Nein	0
		94	Ja	1
		94	Ja	1
		110	Ja	1
E	---	---	---	15

Aufgrund der Kleinteiligkeit des Plangebiets mit der höheren Verdichtung von Wohngebäuden an einem topografisch ungünstigen Nordhang wird auf die Festsetzung von anzupflanzenden Bäumen als Ersatz für die abgängigen Bäume verzichtet.

7.1.3. Boden

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt und es besteht kein Altlastenverdacht.

Im Bereich der abzubrechenden Mehrfamilienhäuser findet keine erstmalige Versiegelung von Grund und Boden statt. Im Hintergelände des Grundstücks wird die bisherige, teilweise als Garagenhof und größtenteils als Grün- und Freifläche genutzte Fläche mit einer Erschließungsstraße und Einfamilienhausgrundstücken beplant. Insofern erfolgt hier eine erstmalige Versiegelung von Grund und Boden durch Wohnbebauung. Allerdings ist die mögliche Versiegelungsrate zu relativieren, da nach bisherigem Baurecht gemäß § 34 BauGB bedingt durch die Vorbilder in der näheren Umgebung noch weitere Garagen und Nebenanlagen zulässig gewesen wären.

7.1.4. Wasser

Das Plangebiet liegt nicht im Wasserschutzgebiet; oberirdische Gewässer sind nicht vorhanden. Aus der Nutzung als Wohnfläche ergibt sich keine besondere Gefährdungslage für das Grundwasser.

Das Plangebiet ist in der zentralen Entwässerungsplanung erfasst. In der Gneisenaustraße liegt ein Mischwasserkanal, an den die bebauten Grundstücke der Lüdenscheider Wohnungsgenossenschaft angeschlossen sind. Eine Versickerungspflicht gemäß § 44 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen für Niederschlagswasser besteht durch die erstmalige Bebauung vor dem 1. Januar 1996 daher nicht.

Das Niederschlagswasser des Plangebiets wird weiterhin in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet. Abgesehen von der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung ist eine dezentrale Versickerung in dem kleinzellig parzelliert geplanten Einfamilienhausgebiet aufgrund der Nähe zu Grundstücksgrenzen und Nachbargebäuden nicht gefahrlos durchzuführen. Da das Baugebiet bisher nach § 34 BauGB zu beurteilen ist, wäre auch im Bereich der geplanten hinteren Bauzeile eine Versiegelung mit Nebenanlagen möglich. Einen Grenzwert für die Versiegelungsrate existiert hierbei nicht. Insofern führt die vorgesehene Bauleitplanung im Vergleich zum Ist-Zustand nicht zwangsläufig zu einer höheren Versiegelungsrate als theoretisch bereits möglich wäre.

7.1.5. Luft und Klima

Das Plangebiet ist bereits teilweise überbaut. Mit der geplanten Änderung der Bauflächen ist eine aus klimatischen Gesichtspunkten geringfügige zusätzliche Versiegelung der Flächen verbunden, aus der voraussichtlich keine Verschärfung der bereits beeinträchtigten klimatischen Situation abzuleiten ist. Gleichzeitig ist mit der Planung keine Nutzung zu erwarten, mit der luft-hygienische Belastungen verbunden wären.

7.1.6. Landschaft

Es befinden sich keine besonders schützenswerten Biotop, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler im Plangebiet.

7.1.7. Wald, Landwirtschaft

Im Plangebiet sind keine Waldflächen vorhanden, Forstwirtschaft wird nicht betrieben.

Landwirtschaftliche Nutzungen werden im Plangebiet nicht betrieben. Für Fischerei nutzbare Gewässer oder Anlagen sind nicht vorhanden. Jagdliche Nutzungen werden nicht ausgeübt, da das Plangebiet Teil eines größeren zusammenhängenden Siedlungsgebietes ist.

7.1.8. Kultur und sonstige Sachgüter

Erhaltenswerte Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

7.1.9. Zusammenfassende Bewertung, Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter weisen weder eine besondere Schutzwürdigkeit noch eine besondere Empfindlichkeit auf.

Auf Grund der sehr geringen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes kann die Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern unterbleiben.

7.2. Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung könnten Eingriffe ebenfalls stattfinden, da das Grundstück im Rahmen des § 34 BauGB mit Garagen und Nebenanlagen geringfügig nachverdichtet werden könnte. Allerdings geht die Planung über diese Möglichkeiten hinaus, so dass insgesamt der Umweltzustand durch die Planung verändert wird.

7.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Hinsichtlich der Verschattungsergebnisse werden im Bebauungsplan maximale Bauhöhen festgesetzt, um die Beeinträchtigungen zu minimieren.

In allen anderen Funktionsbereichen sind keine Maßnahmen erforderlich, da entweder kein Eingriff vorhanden ist und ansonsten nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

7.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsalternativen

Andere bauliche Nutzungen als Bauflächen für Wohnzwecke aller Art scheiden wegen der durch Wohnnutzung geprägten Umgebung zur Vermeidung gegenseitiger Störungen aus.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen scheiden wegen der Kleinteiligkeit der beplanten Flächen, wegen potentieller Emissionen (Landwirtschaft) oder Abstandsflächen (Wald) aus.

Lüdenscheid, den 20.08.2018

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf

Fachbereichsleiter